



GI fordert konkrete Erläuterungen zu und Änderungen des ACTA

1. Problemstellung

Kommerzielle Produkt- und Markenpiraterie stellen insbesondere im Internet ein immenses Problem für die Wirtschaft und – beispielsweise beim In-Umlaufbringen von Fälschungen – auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Zur Bekämpfung soll das seit 2007 zwischen Staaten verhandelte völkerrechtliche Handelsabkommen ACTA (Anti-Counterfeiting Trade Agreement) beitragen, das 2010 nach 11 Verhandlungsrunden in seiner konsolidierten Fassung veröffentlicht wurde.

Das ACTA soll u.a. die Durchsetzung des Urheberrechts zwischenstaatlich sichern und soll damit die 1886 geschlossene Berner Übereinkunft¹ zusammen mit der 1952 angenommenen Universal Copyright Convention (UCC) der UNESCO ergänzen. Der ACTA-Text ist veröffentlicht².

2. EU Situation und Begründung

Ende Juni 2011 hat die EU-Kommission das ACTA dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt. Weil ACTA auch strafrechtliche Regelungen enthält, ist für eine Annahme auch die Zustimmung der EU-Mitgliedsstaaten und die Ratifizierung durch ihre Parlamente Voraussetzung.

Unterzeichnet wurde das Abkommen bisher von Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, EU, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, der Republik Korea, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Neuseeland, Österreich, Portugal, Rumänien, Singapur, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, USA und das Vereinigte Königreich. Bisher hat kein Staat seine Ratifikationsurkunde hinterlegt.

3. Die GI stellt die folgenden Fragen

Angesichts der ganz erheblichen Verunsicherung in der Bevölkerung muss die Bundesregierung die Frage detailliert beantworten, welchen Nutzen Europa und Deutschland von ACTA haben und welche Nebenwirkungen für Unternehmen und Private daraus folgen könnten:

1. Wie wirkt sich die im ACTA vorgesehene Unterstützung bei der Gesetzesdurchsetzung auf die Meldung und Veröffentlichung von Sicherheitslücken aus? In der Vergangenheit wurden international mehrfach Veröffentlichungen von Sicherheitslücken behindert, weil sie die Urheberrechte an den kritisierten Produkten verletzen würden, indem sie z.B. Quellcode oder Verfahrensabläufe dokumentierten. Art. 27 (6) verbietet alle Verfahren wie Reengineering und die dazu notwendigen Tools.
2. In Art. 27 (4) ist eine Behörde vorgesehen, die von Internet Providern die Offenlegung identifizierender Informationen von Nutzern anordnen kann. In Rechtsstaaten

¹ Die Berner Übereinkunft verpflichtet jeden Vertragsstaat den Schutz an Werken von Bürgern anderer Vertragspartner genauso anzuerkennen wie den Schutz von Werken der eigenen Bürger. Der Schutz erfolgt gemäß der Berner Übereinkunft automatisch, d. h. es werden keine Registrierung und kein Copyright-Vermerk vorausgesetzt.

² <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st12/st12196.de11.pdf>



kann diese Instanz nur die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht sein. Wie sieht die Bundesregierung dies?

3. Was bedeutet es, wenn gem. Art. 27 (3) private Unternehmen ‚ermutigt‘ werden, bei der Gesetzesdurchsetzung zu kooperieren?
4. Inwieweit gehen die Vorschriften des ACTA über Art. 11 WCT und Art. 18 WPPT hinaus und warum?
5. Inwieweit waren die World Trade Organization (WTO) und die World Intellectual Property Organization (WIPO) bisher an den Verhandlungen zum ACTA beteiligt? Insbesondere die WIPO verwaltet u.a. die Verträge Berner Übereinkunft, Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und den WIPO-Urheberrechtsvertrag. Beide Organisationen müssen in die Diskussion eingebunden werden und Stellung nehmen. Die GI würde nicht verstehen, warum das ACTA-Abkommen außerhalb der beiden etablierten und akzeptierten Organisationen und Vereinbarungen geschlossen werden sollte. Damit würden die unbestritten wirkungsvollen WTO und WIPO desavouiert.
6. Wie wird insgesamt erreicht, dass die essentiellen Bürgerrechte nicht vernachlässigt werden? Dies gilt insbesondere für das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie den Datenschutz. Sieht die Bundesregierung diese Rechtsgüter gegenüber dem Schutz des geistigen Eigentums angemessen berücksichtigt?

4. Die GI erhebt die folgenden Forderungen

1. Die GI fordert eine intensive und breite öffentliche fachliche und politische Diskussion über die Auswirkungen des ACTA und insbesondere über das zukünftig geltende Urheberrecht insbesondere im Internet unter Einbeziehung aller Interessen.
Die Konsequenzen einer Unterzeichnung des ACTA müssen verdeutlicht werden. Dazu reichen unbegründete Aufforderungen nach Unterzeichnung des Abkommens oder Ablehnung nicht aus. Eine solche Diskussion muss von der Bundesregierung insbesondere vom Wirtschaftsminister und der Justizministerin fortgeführt werden.
2. Bei einer Diskussion und Bewertung von ACTA müssen unverzichtbar bestehende Regelungen wie die Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG, WCT, WPPT und TRIPS³ berücksichtigt werden.
3. Die Offenlegung der Identität von Nutzern gem. Art. 27 (4) darf nur von Gerichten angeordnet werden.

Erst nach Beantwortung der Fragen und Erfüllung der Forderungen kann die GI die Unterzeichnung des ACTA empfehlen.

Kontakt: Prof. Dr. Hartmut Pohl, Sprecher des Präsidiumsarbeitskreises „Datenschutz und IT-Sicherheit“, E-Mail hartmut.pohl@sang.net

³ Die Welthandelsorganisation (WTO) hat 1994 in der Uruguayrunde das Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS) zusätzlich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) für ihre Mitgliedstaaten obligatorisch eingeführt. Es legt Minimal-Anforderungen für nationale Rechtssysteme fest zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.